

RAHMENVEREINBARUNG

§ 72a SGB VIII – Bundeskinderschutzgesetz

Wir bewegen Jugend.



LSB / thinkstock

■ Inhalt

Vorwort	Seite 3
Rahmenvereinbarung	Seite 4
1. Was ist die Rahmenvereinbarung und warum gibt es sie?	Seite 4
2. Wer ist hiervon betroffen?	Seite 4
3. Wie ist das Verfahren?	Seite 4
4. Was beinhaltet die Rahmenvereinbarung?	Seite 4
5. Wie wendet man das Prüfschema an?	Seite 4
6. Was ist ein erweitertes Führungszeugnis und wie bekommt man es?	Seite 5
7. Was ist bei der Umsetzung der Vereinbarung im Verein zu beachten?	Seite 5
8. Warum ist es sinnvoll als Verein beizutreten?	Seite 5
9. Ansprechpartnerin und Beratung	Seite 5
Formular „Bestätigung des Sportvereins/-verbands“	Seite 6
Vorlage zur Abfrage und Archivierung von Führungszeugnissen	Seite 7

IMPRESSUM

Herausgeber: Sportjugend Rheinland, Rheinau 11, 56075 Koblenz
Tel.: 0261 135-0
Fax: 0261 135-209
E-Mail: info@sportjugend-rheinland.de
Internet: www.sportjugend-rheinland.de

V.i.S.d.P.: Rolf Müller
Redaktion: Dominik Sonntag, Susanne Weber
Layout: **jk**plus Kommunikation, Koblenz

■ Vorwort

Sportvereine sind Orte, an denen Kinder und Jugendliche mit Spaß und Freude ihrem Hobby nachgehen, an dem sie neue Freunde finden und in denen sie viele Kompetenzen erwerben. Kurz, das soziale Miteinander zeichnet Sportvereine aus. Aber Sportvereine sind auch Spiegel der Gesellschaft und so gab es auch im organisierten Sport Vorfälle sexualisierter Gewalt.

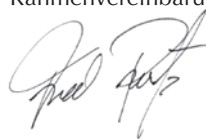
Um den Kinderschutz in allen gesellschaftlichen Bereichen zu verbessern, wurde im Jahr 2012 im politischen Konsens das Bundeskinderschutzgesetz verabschiedet. Alle Sportvereine und -verbände sind dazu aufgerufen, die darauf basierende Rahmenvereinbarung (§ 72a SGB VIII) zu unterzeichnen und so den Kinderschutz zu erhöhen.

Als Sportbund und Sportjugend Rheinland sprechen wir uns explizit gegen eine Pauschalverdächtigung aller Übungsleiter, Trainer, Betreuer und Engagierten im Sport aus. Das erweiterte Führungszeugnis kann somit nur ein Baustein für den besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen in unseren Vereinen sein.

Was bedeutet das Bundeskinderschutzgesetz und die Rahmenvereinbarung für die Sportvereine und -verbände? Wer ist davon betroffen? Was muss ich bei der Umsetzung im Verein beachten? Diese und weitere Fragen beschäftigen die Vereinsvertreter. Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen kurz und prägnant die wichtigsten Fragen beantworten sowie Tipps für die Umsetzung im Verein geben.

Wir möchten Sie ausdrücklich ermutigen, bei weiteren Fragen oder Problemen auf die verschiedenen Beratungsangebote des Sportbundes Rheinland zurückzugreifen oder die Ansprechpartner in der Sportjugend Rheinland zu kontaktieren.

Wir hoffen auf eine konstruktive Zusammenarbeit bei der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes und der Rahmenvereinbarung.



Fred Pretz,
Präsident
Sportbund Rheinland



Rolf Müller,
Vorsitzender
Sportjugend Rheinland

1. Was ist die Rahmenvereinbarung und warum gibt es sie?

Zum 01.01.2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten, mit dem Ziel den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, insbesondere auch sexueller Gewalt, in Deutschland zu verbessern. Im § 72a SGB VIII ist geregelt, dass die öffentlichen Träger der Jugendhilfe sicherzustellen haben, dass bei den freien Trägern der Jugendhilfe (Jugendverbände) keine einschlägig vorbestraften Personen in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche betreuen, beaufsichtigen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Zur Sicherstellung des Gesetzes sind Vereinbarungen zu schließen, die definieren, welche Tätigkeiten nur nach Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen. In Rheinland-Pfalz wurde auf Landesebene eine einheitliche Rahmenvereinbarung hierfür entworfen. Diese Rahmenvereinbarung stellt eine Erklärung der Unterzeichner dar, dass sie alle Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit entsprechend der Kontaktqualität bewerten und ggf. ein erweitertes Führungszeugnis vor der Tätigkeitsaufnahme einsehen.

2. Wer ist hiervon betroffen?

Betroffen sind alle Vereine und Verbände, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen. Hierzu zählen Maßnahmen wie Ferienangebote und internationale Jugendarbeit, aber auch die Jugendgruppenarbeit. Wird ein Angebot durch öffentliche Mittel der Jugendhilfe bezuschusst, so ist in der Regel davon auszugehen, dass es sich um eine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe handelt. Dabei umfasst diese Regelung erstmals auch neben- und ehrenamtliche Kräfte in den Vereinen. Weiterhin empfiehlt das Landesjugendamt auch allen anderen Trägern, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten sich an den Regelungen der Rahmenvereinbarung zu orientieren.

3. Wie ist das Verfahren?

Die Zuständigkeit für die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes obliegt den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, in der Regel vertreten durch die Jugendämter der Kreise und Städte. Insofern haben die Vereine zunächst keinen akuten Handlungsbedarf, sondern werden zum Beitritt zur Rahmenvereinbarung aufgefordert.

4. Was beinhaltet die Rahmenvereinbarung?

Die Rahmenvereinbarung definiert ein Prüfschema, mit dessen Hilfe für jede Tätigkeit beurteilt werden kann, ob die Kontaktintensität eine Vorlagepflicht des erweiterten Führungszeugnisses nahe legt.

Ausgenommen von der Vorlagepflicht sind Minderjährige, die nicht eine der unten beschriebenen Kerntätigkeiten ausüben sowie Personen, die spontan einspringen.

Die Rahmenvereinbarung definiert zudem Kerntätigkeiten, für welche die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses empfohlen wird. Von diesen Kerntätigkeiten sind folgende für Sportvereine relevant:

- Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen (z.B. Zeltlager, Ferienfreizeiten, Trainingslager)
- Tätigkeiten, die Einzelarbeit, vergleichbar mit Einzelunterricht beinhalten (z.B. Einzeltraining)
- Tätigkeiten, die alleine d.h. nicht im Team durchgeführt werden (entspricht: wenn nur ein Übungsleiter/Betreuer/Trainer mit den Kindern arbeitet und keine zweite Person anwesend ist)

5. Wie wendet man das Prüfschema an?

Zur Beurteilung einer Tätigkeit ist eine Einschätzung für zehn Kriterien vorzunehmen. Werden zehn oder mehr Punkte erreicht, so ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Prüfschema nach § 72a SGB VIII		Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden		
Punktwert Tätigkeit	0 Punkte¹	1 Punkt	2 Punkte	
ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses (z.B. durch betreuende Tätigkeiten)	Nein	Vielleicht	Gut möglich	
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis (z.B. alleinige Befugnis zur Mannschaftsaufstellung, Wettkampfnominierung, Förderfestlegung)	Nein (vergleichbar Breitensportgruppe)	Nicht auszuschließen (ggf. Wettkampfsport)	Ja (vergleichbar Leistungssportförderung)	
berührt die persönliche Sphäre des Kindes/Jugendlichen (sensible Themen/Körperkontakte o.ä.) (z.B. Hilfestellungen, Partnerübungen wie Hebungen)	Nie	Nicht auszuschließen	Immer	
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen (z.B. zweiter Übungsleiter/Trainer, Betreuer, Helfer, Elternteil oder auch zweite Gruppe in der gleichen Sportstätte)	Ja	Nicht immer	Nein	
findet in der Öffentlichkeit statt (Sportstätte frei zugänglich, also nicht abgeschlossen, einsehbar)	Ja	Nicht immer	Nein	
findet mit Gruppen statt (Gruppe in der Regel ab vier Personen)	Ja	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein	
hat folgende Zielgruppe	über 15 Jahre	12 bis 15 Jahre	unter 12 Jahre	
findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/Jugendlichen statt (Mehrheit der Trainingsteilnehmer entscheidend)	Ja	Teils, teils	Nein	
hat folgende Häufigkeit	Ein- bis zweimal	Mehrfach (z.B. auch mehr als drei Tage hintereinander)	Regelmäßig (Kurse oder feste Trainingsgruppen)	
hat folgenden zeitlichen Umfang (normales Training = stundenweise)	Stundenweise	Mehrere Stunden tagsüber (z.B. Ferienbetreuung)	Über Tag und Nacht	

6. Was ist ein erweitertes Führungszeugnis und wie bekommt man es?

- *Das erweiterte Führungszeugnis:* Das erweiterte Führungszeugnis stellt einen Auszug aus dem Strafregister dar und wird für Personen ab dem 14. Lebensjahr ausgestellt, die in kinder- und jugendnahen Tätigkeiten arbeiten beziehungsweise dort arbeiten sollen.
- *Inhalte:* Im erweiterten Führungszeugnis werden alle Straftaten gemäß §§ 174 bis 180 oder 182 StGB (sogenannte Sexualstraftaten) aufgeführt sowie weitere Straftaten, wenn das Strafmaß 90 Tagessätze bzw. eine Freiheitsstrafe von drei Monaten übersteigt. Je nach Verurteilung erscheint die Eintragung nach einer Frist von 3 bis 10 Jahren nicht mehr im erweiterten Führungszeugnis.
- *Beantragung:* Das erweiterte Führungszeugnis muss persönlich gegen Vorlage des Personalausweises bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden. Das Führungszeugnis wird dann ca. zwei Wochen später per Post an die persönliche Adresse zugestellt.
- *Kosten:* Die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses kostet 13 Euro. Personen, die das erweiterte Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit vorlegen müssen, können auf Antrag von den Gebühren befreit werden (Vorlage siehe Seite 6 bzw. Homepage der Sportjugend Rheinland).
- *Abgrenzung zum Verhaltenskodex:* Die Sportorganisationen in Rheinland-Pfalz haben 2013 einen Verhaltenskodex für Übungsleiter und Trainer eingeführt, der unter anderem auch das Thema Kinderschutz beinhaltet. Der Verhaltenskodex ist eine Selbstverpflichtung des Übungsleiters zu bestimmten Werten und kann daher das erweiterte Führungszeugnis nicht ersetzen. Wir empfehlen den Verhaltenskodex dennoch beizubehalten, da er ein wirksamer Baustein eines Präventionskonzeptes sein kann. So können bestimmte Werte und Umgangsformen auch über das Thema Kinderschutz hinaus im Verein verankert werden.

7. Was ist bei der Umsetzung der Vereinbarung im Verein zu beachten?

Wenn Sie als Verein der Rahmenvereinbarung beigetreten sind, geht es darum die Umsetzung der Inhalte zu organisieren. Dabei sollten Sie folgende Dinge beachten:

- *Zuständigkeit:* Legen Sie eine Person als Verantwortlichen für die Prüfung der erweiterten Führungszeugnisse fest. Diese Person sollte nah an den Vorstand angebunden sein und über entsprechende Kompetenzen verfügen bei Weigerungen oder sonstigen Vorkommnissen entsprechende Maßnahmen einzuleiten.
- *Ermittlung der Verpflichtung zur Einsichtnahme:* Am besten laden Sie alle Übungsleiter, Trainer, Betreuer und Helfer zu einem gemeinsamen Treffen ein, bei dem Sie die Rahmenvereinbarung erläutern, die Ansprechperson im Verein vorstellen und mit allen Übungsleitern eine Einschätzung nach dem Prüfschema vornehmen. Bei vergleichbaren Tätigkeiten, kann dies auch in der Gruppe erfolgen. Alternativ ist es möglich, dass Sie von allen regelmäßig in der Jugendarbeit tätigen Personen generell ein erweitertes Führungszeugnis einsehen. Dies kann den Aufwand im Vorfeld deutlich reduzieren und verhindert ggf. Diskussionen, wie einzelne Punkte einzuordnen sind.
- *Anforderung Führungszeugnis:* Alle Personen, die ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen sollen, sind aufzufordern dies innerhalb von zwei Monaten vorzulegen. Hierfür sollten Sie allen Betroffenen den Antrag auf Gebührenbefreiung aufgrund von ehrenamtlicher Tätigkeit aushändigen. Entsprechende Vordrucke finden Sie auf Seite 6

sowie auf der Homepage der Sportjugend Rheinland. Bei neuen Engagierten sollte das Führungszeugnis vor Beginn der Tätigkeit eingesehen werden. Jeder Mitarbeiter im Verein muss sein erweitertes Führungszeugnis persönlich beim örtlichen Einwohnermeldeamt beantragen.

- *Einsichtnahme und Dokumentation:* Wenn Sie ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt bekommen, prüfen Sie diese auf mögliche Eintragungen gemäß der Paragraphen § 174 ff StGB. Dokumentieren Sie die Einsichtnahme für jede Person auf einem gesonderten Blatt. Dort vermerken Sie den Namen der Person, das Datum der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und ob Eintragungen gemäß § 72a SGB VIII vorliegen (ja/nein). Machen Sie keine Notizen über eventuelle Eintragungen! Entsprechende Vordrucke stellen wir Ihnen gerne bereit (siehe Seite 7). Behalten Sie nicht das Führungszeugnis und machen Sie auch keine Kopie davon. Das Führungszeugnis sollte bei Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein und wird nach der Einsichtnahme an die Person zurückgegeben.
- *Datenschutz:* Für die Einsichtnahme und Dokumentation gelten die Regelungen des Datenschutzgesetzes. Die Dokumentation ist daher so aufzubewahren, dass Dritte keinen Zugriff haben. Beendet eine Person ihr Engagement im Verein oder wird gar nicht tätig, so sind die entsprechenden Unterlagen zu vernichten. Über die Einsichtnahme ist Stillschweigen zu wahren, sofern keine Maßnahmen zum Kinderschutz erforderlich sind.
- *Verhalten bei Eintragungen:* In einem Präventionskonzept sollten Sie im Vorfeld definieren, welche Maßnahmen bei einschlägigen Eintragungen vorzunehmen sind und wie der Vorstand in diesem Fall zu informieren ist. Daneben ist es aber auch sinnvoll festzulegen, wie im Verein mit möglichen anderen Straftaten umgegangen werden soll. Diese sind zwar nicht Gegenstand der Prüfung, können aber auch im erweiterten Führungszeugnis aufgeführt sein.
- *Wiedervorlage:* Laut Rahmenvereinbarung ist alle fünf Jahre das Führungszeugnis erneut vorzulegen. Fordern Sie die betroffenen Engagierten rechtzeitig zur Wiedervorlage auf und stellen Sie die entsprechende Bescheinigung zur Gebührenbefreiung erneut aus.

8. Warum ist es sinnvoll als Verein beizutreten?

Durch den Beitritt zur Rahmenvereinbarung bekennt sich ein Verein öffentlich zum Kinderschutz. Dies schafft Vertrauen für Mitglieder und Interessenten, wirkt gleichzeitig aber auch abschreckend auf potentielle Täter. Vereine, die Kinderschutz zum Thema machen, erschweren potentiellen Tätern die Kontaktaufnahme zu Kindern und Jugendlichen. In diesem Sinne kann der Beitritt zur Rahmenvereinbarung und die damit verbundene Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse stets auch nur ein Baustein in einem Präventionskonzept darstellen.

Neben den öffentlichkeitswirksamen Effekten ermöglicht die Vereinbarung im Fall des Falles dem Verein Haftungsansprüche abzuwenden.

Auch eine weitere Partizipation an den Ressourcen der Kinder- und Jugendarbeit wird künftig vom Beitritt zur Rahmenvereinbarung abhängig sein.

9. Ansprechpartnerin und Beratung

Sportjugend Rheinland
Rheinau 11, 56075 Koblenz
Susanne Weber
Tel.: 0261 135-109
E-Mail: susanne.weber@sportjugend-rheinland.de

Weitere Informationen zum Thema Kinderschutz finden Sie auch unter sportjugend-rheinland.de.

BESTÄTIGUNG DES SPORTVEREINS/-VERBANDS

Frau/Herr _____

wohnhaft in _____

ist für den _____ (Träger) e.V. tätig

(oder: wird ab dem _____ eine Tätigkeit aufnehmen)

und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG.

- ☐ Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Daher wird die Befreiung von anfallenden Gebühren gem. § 12 JVKostO beantragt.
(vgl. „Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis (Stand: 15.10.2013)“, Bundesamt für Justiz)
- ☐ Die Tätigkeit erfolgt nicht ehrenamtlich.

Ort und Datum

Stempel/Unterschrift des/der Trägers/Vorstandes/Geschäftsführung



■ Vorlage zur Abfrage und Archivierung von Führungszeugnissen

Damit der einzelne Sportverein/-verband möglichst wenig Verwaltungsaufwand mit Abfrage und Archivierung der erweiterten Führungszeugnisse hat, empfehlen wir folgende Vorgehensweise:

- Der Sportverein/-verband sollte einen Ordner für Formblätter anlegen, auf denen die Einsicht in die Führungszeugnisse dokumentiert wird.
- Für jede/n betreffende/n Mitarbeiter/in wird ein Formblatt abgelegt, auf dem folgende Angaben dokumentiert werden:

Frau/Herr _____

hat dem Verein/Verband am _____

das Führungszeugnis vom _____ nach § 30a BZRG vorgelegt.

Das Führungszeugnis weist **keine** Eintragungen gemäß § 72a SGB VIII auf.

Unterschrift des Vertreters/der Vertreterinnen des Vereins/Verbands

Der Verein/Verband gibt einen Rhythmus vor, in dem die erweiterten Führungszeugnisse erneut vorgelegt werden müssen.

Gemäß Rahmenvereinbarung ist ein Rhythmus von fünf Jahren vorgesehen.

Die Formblätter werden nach Kalenderjahr mit Registerblättern getrennt. Somit ist es möglich, lediglich einmal jährlich nachzusehen, welche Mitarbeiter/-innen ihr Führungszeugnis erneut vorlegen müssen.

Jeder Mitarbeiter/jede Mitarbeiterin nimmt das persönliche Führungszeugnis nach Einsicht durch den Vertreter/die Vertreterin des Vereins/Verbands wieder an sich und bewahrt dies selbst auf/vernichtet es selbst.

